

Dienstbetrieb im Bereich Nachlasssachen

Bitte überlegen Sie, ob eine persönliche Vorsprache zwingend erforderlich ist oder ob Ihr Anliegen nicht schriftlich vorgebracht werden kann bzw. Unterlagen nicht auch per Post oder durch Einwurf in den Gerichtsbriefkasten eingereicht werden können. Beurkundungen von Erbscheinanträgen und Erbausschlagungen können zudem auch von einem Notar vorgenommen werden. Die entstehenden Gebühren unterscheiden sich insoweit nicht.

Die Sprechzeiten in Nachlasssachen sind ausschließlich Montag bis Freitag, jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Da während dieser Publikumssprechzeiten wegen des erhöhten Anfalls sofort zu erledigender Tätigkeiten eine telefonische Erreichbarkeit der Nachlassabteilungen nicht in jedem Fall sichergestellt werden kann, besteht für telefonisch zu erledigende Anfragen zudem eine Telefonsprechstunde zu folgenden Zeiten:

- Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Für folgende Angelegenheiten müssen Sie in jedem Fall einen Termin vereinbaren:

- Erbausschlagung
- Beantragung eines Erbscheins
- Testamentsrückgabe
- Inverwahrnehmung eines Testaments (sog. Testamentshinterlegung)

Dieser muss von Ihnen unter <https://www.ag-bonn.nrw.de/behoerde/Terminbuchung/index.php> online gebucht werden.

Eine Terminbuchung kann jeweils **nur** für einen Zeitraum von 3 Monaten vorgenommen werden (grün=Termine frei / rot= alle Termine an dem Tag bereits belegt). Erst am 1. eines jeden Monats wird ein neuer Monat freigegeben (grau= nicht freigegeben).

Bei **Terminen zur Erbausschlagung** können mit Rücksicht auf die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen **nur 2 Personen pro Termin zugelassen werden**. Ggf. müssen mehrere Termine gebucht werden.

Soweit eine persönliche Vorsprache zwingend erforderlich sein sollte, werden Sie zu Ihrem eigenen und zum Schutz der übrigen Besucher und der Bediensteten des Gerichts eindringlich gebeten, folgendes zu beachten:

- Wenn Sie Symptome einer Coronaerkrankung haben (z.B. Fieber, trockenen Husten, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen), oder sich nach zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus erlassenen Rechtsverordnungen oder aufgrund einer ausdrücklichen behördlichen Anordnung in Absonderung/Quarantäne befinden müssen oder bei Ihnen (z.B. als Kontaktperson gemäß Kategorie I nach Maßgabe des Robert-Koch-Instituts, d.h. mindestens 15 min. Sprechkontakt mit einer nachweislich infizierten Person in einem Raum) eine behördliche Entscheidung über eine Absonderung/Quarantäne noch aussteht

dürfen Sie das Gerichtsgebäude nicht ohne vorherige telefonische Rücksprache betreten. **Sollten Sie in diesen Fällen eine Ladung zu einem Gerichtstermin erhalten oder einen Termin vereinbart haben, setzen Sie sich bitte unbedingt umgehend telefonisch – ggf. unter Angabe eines Ihnen bekannten Aktenzeichens – mit der jeweils zuständigen Abteilung in Verbindung, damit das weitere Vorgehen geklärt werden kann.**

- Betreten Sie das Gebäude –wenn möglich- mit einer Maske, die Mund und Nase schützt. Behalten Sie diese Maske auch im Gebäude an und nehmen Sie sie nur ab, wenn Sie hierum gebeten werden.

Vor dem Hintergrund des lokalen Infektionsgeschehens kann es erforderlich sein, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske) oder einer medizinischen Maske (OP-Maske, Maske des Standards FFP2 oder höher jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Maske) auch für das Gebäude des Land- und Amtsgerichts Bonn anzuordnen. Es

wird daher um Beachtung der hierzu ggf. ergehenden aktuellen örtlichen Hinweise/Aushänge, insbesondere auf den Internetseiten des Land- und Amtsgerichts Bonn, gebeten.

- Im Eingangsbereich befinden sich Spender mit Desinfektionsmitteln. Benutzen Sie diese bitte.

- Achten Sie stets – insbesondere auch während etwaiger Wartezeiten – auf den einzuhaltenden Abstand von mindestens 1,50 Metern! Halten Sie den notwendigen Abstand auch, wenn Sie vorhandene Sitzgelegenheiten nutzen.

- Sie können ein Zusammentreffen mit anderen Besuchern reduzieren, wenn Sie die Wartezeiten im Gebäude so gering wie möglich halten und unmittelbar nach Erledigung Ihres Anliegens das Gebäude wieder verlassen.

